Mitteilungsvorlage **0060/2023**

Jugendamt

B e r a t u n g s f o l g e:

1.	Jugendhilfeausschuss	02.05.2023	Kenntnisnahme	Ö

Reinhard Friedel 12.04.2023

_____

gez. Dezernent/in / Datum

Aktuelle Informationen zur Jugendschöffenwahl 2024-2028

Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die laufende Amtszeit der Jugendschöffen und Jugendhilfsschöffen für das gemeinsame Jugendschöffengericht beim Amtsgericht Ravensburg und die Jugendkammer beim Landgericht Ravensburg endet am 31.12.2023.

Für die neue Wahlperiode 2024-2028 sind wieder Jugendschöffen bzw. Jugendhilfsschöffen zu wählen. Grundlage für diese Wahlen der Gerichte sind die Wahlvorschlagslisten des Jugendhilfeausschusses.
Das Jugendamt erstellt hierzu die Vorschlagsliste für die Neuwahl der Jugendschöffen. Auf den Vorschlagslisten sollen mindestens doppelt so viele Vorschläge enthalten sein, wie Jugendschöffen benötigt werden. Für die Beschlussfassung ist der Jugendhilfeausschuss zuständig.

Die Städte und Gemeinden des Landkreises wurden aufgefordert, für die jeweiligen Gerichtsbezirke Bad Waldsee, Leutkirch, Ravensburg und Wangen ausreichend Personen zu benennen.

Der Jugendhilfeausschuss kann bei der Erstellung der Vorschlagsliste ebenfalls nach Möglichkeit geeignete Personen vorschlagen. Daher werden die Mitglieder des Jugendhilfehausschusses gebeten, gezielt bei freien Trägern, Jugendverbänden, Wohlfahrtsverbänden,

Religionsgemeinschaften und Vereinen für das Amt des Jugendschöffen zu werben.

Die Verwaltung wird die Bevölkerung gesondert über Social Media und Presse auf die Wahl aufmerksam machen.

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist ferner zu beachten, dass

- ✓ alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt sind,
- ✓ die vorgeschlagenen Personen für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Amt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung – körperliche Eignung,
- ✓ die Vorgeschlagenen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzen und nicht wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind,
- ✓ gegen die Vorgeschlagenen kein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben könnte,
- ✓ die vorgeschlagenen Personen Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.

Außerdem sollten zum Amt des Schöffen nicht berufen und daher auch nicht vorgeschlagen werden, Personen

- ✓ die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden,
- ✓ die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden,
- ✓ die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen,
- ✓ die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind,
- ✓ die in Vermögensverfall geraten sind.

Entsprechend den Vorgaben sind die Vorschlagslisten für die 4 Amtsgerichtsbezirke, jeweils aufgeteilt nach Männern und Frauen, zu erstellen.

Bewerbungen können entweder direkt bei der Gemeinde oder über das Jugendamt bei Herr Nguyen eingereicht werden. Weitere Informationen sind im Internet abrufbar unter www.schoeffen.de und www.schoeffenwahl.de

Die weitere Abfolge zur Jugendschöffenwahl stellt sich wie folgt dar:

- Erstellung Vorschlaglisten durch die Gemeinden bis spätestens 15. Mai 2023
- Beschlussfassung der Vorschlagsliste durch den Jugendhilfeausschuss am 6. Juli 2023
- Hiernach einwöchige öffentliche Einsichtnahme der Vorschlagsliste
- Übersendung an das Amtsgericht Ravensburg bis 4. August 2023
- Der Ausschuss zur Wahl der Schöffen tritt spätestens am 29. September 2023 zusammen
- Mitteilung der gewählten Haupt- und Ersatzschöffen bis spätestens 13. Oktober 2023 an das Landgericht
- Auslosung Reihenfolge der Haupt- und Ersatzschöffen bis spätestens 10. November 2023